

## Entscheide

### Einkommen aus beweglichem Vermögen

#### Vermögensverwaltungskosten

#### Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 26. März 2001

*Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des beweglichen Privatvermögens sind nur dann vom Einkommen abziehbar, wenn es sich um Auslagen handelt, die der Erhaltung des Vermögens und damit der unmittelbaren Ertragszielung und -sicherung dienen (Vermögensverwaltungskosten). Nicht abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen, die der Vermehrung des Vermögens dienen, d.h. Kosten für die Vermögensanlage, die Vermögensumschichtung oder den Erwerb von Vermögensrechten. Die Trennung der abziehbaren Vermögensverwaltungskosten von den nicht abziehbaren Vermögensanlagekosten kann mitunter schwierig sein, weshalb ihre Pauschalierung, wie sie in einigen Kantonen gebräuchlich ist, sich im Einzelfall rechtfertigen kann.*

#### I. Sachverhalt

Mit ihrer Steuererklärung für 1996 machte P. C. als Abzug vom Reineinkommen unter Ziffer 14 Spesen für die Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen in der Höhe von Fr. 5937.– geltend. Auf Aufforderung der Steuerverwaltung hin teilte ihr Vermögensverwalter F. H. mit Schreiben vom 26. März 1998 mit, dass sich dieser Betrag aus einer Gebühr für Tresormiete, Depotgebühr und Spesen der Basler Kantonalbank, einer EC-Gebühr über Fr. 20.– sowie seiner Rechnung an P. C. vom 25. April 1996 über Fr. 2285.95 zusammensetze. Die von der Basler Kantonalbank erhobenen Gebühren und Spesen liess die Steuerverwaltung vollumfänglich zum Abzug zu, die Rechnung von F. H. hingegen nur teilweise. Das steuerbare Einkommen pro 1996 setzte sie auf Fr. 83'988.– fest. Auf Einsprache der Steuerpflichtigen hin nahm die Steuerverwaltung in ihrem Entscheid vom 5. Oktober 1998 eine reformatio in peius vor, indem sie nun die gesamte Rechnung von F. H. vom 25. April 1996 sowie die EC-Gebühr von Fr. 20.– nicht mehr zum Abzug zuliess und das steuerbare Einkommen für die kantonalen Steuern pro 1996 neu auf Fr. 84'300.– festsetzte. Den hiergegen erhobenen Rekurs wies die Steuerrekurskommission mit Entscheid vom 27. Januar 2000 ab.

Gegen diesen Entscheid hat P. C. Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben mit dem Antrag auf dessen Aufhebung und Festsetzung ihres steuerbaren Einkommens

von 1996 auf Fr. 82'000.– nach vollumfänglichem Abzug der geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten. Das Finanzdepartement beantragt die Abweisung des Rekurses und verzichtet im übrigen auf eine Stellungnahme unter Verweis auf den Entscheid der Steuerrekurskommission.

## *II. Entscheidungsgründe*

1. Gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Die Rekurrentin ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung; sie ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den Rekurs ist daher einzutreten. Gemäss § 8 Abs. 1 VRPG prüft das Verwaltungsgericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten habe.

2. Gemäss § 43 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) werden vom gesamten Roheinkommen die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten abgezogen. Die im massgeblichen Zeitpunkt anwendbare Steuerverordnung vom 30. Januar 1990 enthält keine näheren Bestimmungen. Als zulässige Abzüge werden in Ziff. 14 lit. c der Steuererklärung «Spesen für die Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen» genannt.

Gewinnungskosten auf Ertragseinkommen sind die Kosten für die Verwaltung der den Ertrag abwerfenden Vermögensobjekte. Als abzugsfähige Kosten werden insbesondere die vorliegend nicht umstrittenen Kosten für einen Banksafe sowie die Kosten für die Verwaltung durch die Bank oder durch einen Vermögensverwalter genannt (Grüninger/Studer, Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 253; zur direkten Bundessteuer: Känzig, Wehrsteuer, 2. A. Basel 1982, N 79 zu Art. 22 Abs. 1 lit. a, Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 118, sowie Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Basel 2000, Art. 32 N 2). Abzüge für Aufwendungen sind jedoch grundsätzlich nur insoweit möglich, als sie organisch mit steuerlich erfassbaren Roheinkünften zusammenhängen. Fallen Aufwandsposten an, welche dazu bestimmt sind, nicht-einkunftsirksame Tätigkeiten zu finanzieren, ist ein Abzug dem System der Einkommenssteuer fremd (Böckli, Die Besteuerung der Eigenmiete im Lichte von Steuer- und Verfassungsrecht, publiziert in: recht 1988, S. 14 ff. [18 f.]). Gewinnungskosten für Vermögenserträge und damit abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten sind daher nur solche, die der Erhaltung des Vermögens und damit der unmittelbaren Ertragserzielung und -sicherung dienen. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die der Vermehrung des Vermögens dienen, Kosten also für die Vermögensanlage, die Vermögensumschichtung und den Erwerb von Vermögensrech-

ten oder die Kosten für Anlageberatung (Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band II, 8. A. Bern 1999, § 30 N 30 ff.; Funk, Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, Diss. St. Gallen 1989, S. 175; Grüninger/Studer, a.a.O.). Tatsachen, welche geltend gemachte Kosten im Zusammenhang mit beweglichem Vermögen als Vermögensverwaltungskosten erscheinen lassen, sind steuermindernder Natur und daher grundsätzlich vom Steuerpflichtigen darzutun und zu belegen (vgl. den Entscheid der Steuer-Rekurskommission III Zürich vom 17. Mai 1995, publiziert in StE 1996 B 24.7 Nr. 1, Erwägung 1b).

3. a) Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die von der Basler Kantonalbank erhobene Tresormiete, Depotgebühren in der Höhe von Fr. 3'447.85 sowie Spesen als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Nicht zugelassen hat sie hingegen die Rechnung von F. H. Diese zerfällt einerseits in die Position «Vermögensverwaltung», spezifiziert als Verwaltungskosten von 2,5 % des Buchwerts des verwalteten Vermögens in der Höhe von Fr. 1'758.05 für ein halbes Jahr, und andererseits in die Position «Diverses», in welcher ein Honorar nach Zeitaufwand in der Höhe von Fr. 320.– für «Arbeiten im Zusammenhang mit den Titleinlieferungen aus den Nachlässen B. C. und A. H.» sowie Spesen in der Höhe von Fr. 68.40 und 6,5 % Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 139.50 eingesetzt wird. Zur Begründung führt die Vorinstanz an, dass steuerrechtlich nur diejenigen Kosten der Vermögensverwaltung zum Abzug zugelassen würden, welche der Ertragszielung dienen. Es sei davon auszugehen, dass F. H. in erster Linie im Bereich der Vermögensanlage, Vermögensumschichtung, Beratung und Schuldenbewirtschaftung tätig gewesen sei. Dies werde durch den Umstand bestätigt, dass die Steuerverwaltung Fr. 3'447.85 für die Depotgebühren der Basler Kantonalbank zum Abzug zugelassen habe, womit die Rekurrentin bereits die Bank für den Einzug von Dividenden und Zinsen sowie die Ausübung von Bezugsrechten etc. entschädigt habe. Für eine weitere steuerrechtlich abzugsfähige Vermögensverwaltung seitens von F. H. bleibe daher wenig Raum. Die für dessen Tätigkeit geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten von Fr. 2'285.95 sowie die EC-Gebühr seien daher als nicht abzugsfähige Lebenshaltungs- und Anlagekosten zu qualifizieren.

b) Die Ehegatten B. und P. C. hatten F. H. mit «Verwaltungsvollmacht» vom 23. Juni 1995 mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt und ihn bevollmächtigt, alle zur Verwaltung dieses Vermögens erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Vollmacht galt ausdrücklich auch für alle Steuerangelegenheiten. Im vorliegenden Rekurs macht die Rekurrentin geltend, bei der Rechnung von F. H. gehe es um ordentliche Verwaltungskosten im Rahmen der Sicherung und Bewirtschaftung ihrer Wertschriften und nicht um Aufwendungen für die Wertvermehrung beziehungsweise Anschaffung von Vermögensgegenständen. Er habe die durch die Depotführungskosten der Bank nicht gedeckten Tätigkeiten zur Sicherung und Einforderung von Vermögenswerten vorgenommen und frei werdende Vermögenswerte wie etwa zurückbezahlte Obligationen wieder angelegt um zu vermeiden, dass der betreffende Vermögensbestandteil ertragslos werde. Aufgrund ihres Alters und nach dem Tod ihres Gatten sei sie auf diese Vermögensverwaltung angewiesen. Dass F. H. sie als vertraglicher Vermögensverwalter beraten habe, bestreitet die Rekurren-

tin mit Nachdruck. Sie beantragt daher die vollumfängliche Zulassung seiner Rechnung zum Abzug von ihrem Roheinkommen.

4. a) Die Rekurrentin hat es unterlassen zu substantiierten, worin die Bemühungen von F. H. im Einzelnen konkret bestanden. Nach der ihm erteilten Verwaltungsvollmacht beinhaltet die ihm übertragene Vermögensverwaltung teilweise steuerrechtlich abzugsfähige Verwaltungsvorkehren, insbesondere das Inempfangnehmen von Zinsen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen oder die Wiederanlage von fällig gewordenen Anlagen, welche der Erhaltung des Vermögens und damit auch zur Erzielung von Vermögenserträgen dienen. Eine solche allgemeine Verwaltungsvollmacht umfasst aber auch Vorkehren, welche die Vermögensvermehrung insbesondere durch Kapitalgewinne bezwecken.

b) Den Schwierigkeiten einer differenzierten Abrechnung für abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten trägt etwa die Zürcher Praxis Rechnung, indem sie einen Pauschalabzug von 3% des Wertschriftenbestandes zulässt (vgl. den zitierten Entscheid der Zürcher Steuer-Rekurskommission, Erwägung 3d). In Basel besteht keine solche Praxis. Dennoch erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Steuerpflichtigen entweder zuzumuten, die Bemühungen seines Vermögensverwalters im Einzelnen zu bezeichnen und zu belegen, oder ihm einen über den Abzug der Depotgebühren hinausgehenden Abzug seiner Verwaltungskosten generell zu verweigern.

c) Nach der Broschüre der Basler Kantonalbank über deren «Konditionen im Anlagegeschäft», welche das Gericht beigezogen hat, decken ihre Depotgebühren, welche die Vorinstanz zu Recht zum Abzug zugelassen hat, nicht ihre sämtlichen Bemühungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Wertschriftenportefeuilles ab. So kommen z.B. Postengebühren sowie Gebühren für das Inkasso von Coupons in fremder Währung oder bei Rückzahlung von Titeln in fremder Währung für Ertrags- und Kapitalinkassi hinzu. Erst in diesem Jahr neu eingeführt hat die Basler Kantonalbank eine sogenannte Administrationspauschale von 4%, welche somit im hier massgeblichen Jahr 1996 noch nicht zur Anwendung gelangte. Separat in Rechnung gestellt wird eine Verwaltungsgebühr, wenn ein Kunde die Bank mit der Verwaltung seines Vermögens beauftragt. Nach der vorliegenden, aktuellen Broschüre der Basler Kantonalbank wird eine nach der Höhe des verwalteten Vermögens abgestufte Pauschalgebühr von 0,9% bei Vermögen bis zu 1 Mio. Fr. erhoben. In diesem Fall besorgt die Bank nach den mit dem Kunden vereinbarten Richtlinien selbständig die Verwaltung des ihr anvertrauten Vermögens.

d) Aus diesem Reglement der Basler Kantonalbank über ihre Konditionen ist zu schliessen, dass mit der Depotgebühr keineswegs bereits auch alle Bemühungen der Bank betreffend «den Einzug der Dividenden, Zinsen, die Ausübung von Bezugsrechten etc.» entschädigt werden, wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid angenommen hat (Erwägung 5d). Demgemäss ist davon auszugehen, dass auch in der Rechnung von F. H. abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten enthalten sind. Er hat für seine Vermögensverwaltung 2,5% des Vermögens in Rechnung gestellt.

Dieser Ansatz liegt weit unter der von der Basler Kantonbank berechneten Pauschale von 9‰ und auch unter dem nach der Zürcher Praxis zugelassenen Pauschalabzug von 3‰. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass mit diesem Ansatz trotz der weit gefassten Vollmacht erheblich weniger und nur Bemühungen entschädigt werden sollen, welche der Ertragserzielung und -sicherung, nicht aber der Vermögensvermehrung dienen. Die von F. H. in Rechnung gestellten Verwaltungskosten in Höhe von Fr. 1'758.05 zuzüglich die auf diesen Betrag entfallende Mehrwertsteuer sind daher als Gewinnungskosten zum Abzug vom Roheinkommen zuzulassen.

e) Anders verhält es sich hingegen mit dem nach Zeitaufwand berechneten Honorar von Fr. 320.– für «Arbeiten im Zusammenhang mit den Titeleinlieferungen aus den Nachlässen B. C. und A. H.». Diesbezüglich wäre der Rekurrentin eine nähere Erklärung zuzumuten gewesen, da nicht ersichtlich ist, welche derartigen Bemühungen der Ertragserzielung gedient haben sollen. Diesen Betrag hat die Vorinstanz somit zu Recht nicht zum Abzug zugelassen.

f) Auf der Rechnung von F. H. vom 25. April 1996 ist schliesslich ein Betrag von Fr. 68.40 für Spesen aufgelistet. Es kann angenommen werden, dass diese Spesen sowohl im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung wie auch mit den Arbeiten betreffend die genannten Nachlässe entstanden sind. Dieser Betrag ist deshalb anteilmässig zu verlegen und es sind Fr. 56.– hievon zum Abzug zuzulassen.

5. Zusammenfassend hat die Steuerverwaltung § 43 lit. a StG verletzt, indem sie die von F. H. in Rechnung gestellten Verwaltungskosten von Fr. 1'758.05 zuzüglich die hierauf entfallenden Spesen in der Höhe von Fr. 56.– und Mehrwertsteuer nicht zum Abzug zugelassen hat. Mit dem vorliegend zu beurteilenden Rekurs nicht mehr angefochten hat die Rekurrentin den Umstand, dass die Steuerverwaltung die EC-Gebühr nicht zum Abzug zugelassen hat. Diese Position ist somit nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der Rekurs ist daher teilweise gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur neuen Veranlagung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden gemäss § 30 VRPG Kosten weder erhoben noch zugesprochen.

*Demgemäss wird erkannt:*

In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen zur neuen Veranlagung im Sinne der Erwägungen.